

Turn- und Sportgemeinde 1890 Köppern e.V.

Satzung



Neufassung der Mitgliedersatzung

Erstellt durch den Vorstand im September 2011,

und in der Mitgliederversammlung

am 24.04.2012 beschlossen.

I. Teil: Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

- 1) Der am 08.06.1890 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1890 Köppern e.V.“ und hat seinen Sitz in Friedrichsdorf, Stadtteil Köppern. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe unter Nr. VR 324.
- 2) Die Vereinsfarben sind blau – weiß, das Vereinszeichen trägt die Buchstaben „TSG 1890 Köppern“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein fördert den Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens, die sportliche Freizeitgestaltung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder, die Jugenderholung, die Freizeitpflege und die Pflege internationaler Begegnungen.
- 2) Er ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen und Nationalitäten die gleichen Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 3) Er ist Mitglied in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports und dessen Fachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Turn- und Sportgemeinde 1890 Köppern e. V., mit Sitz in Friedrichsdorf-Köppern, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel aus der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Kinder- und Jugendmitglieder
 - und passive Mitglieder.

- 2) Ausübende Mitglieder erklären beim Eintritt die Zugehörigkeit zu einer Abteilung.
- 3) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 5) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. § 110 BGB bleibt unberührt.
- 6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt, sofern der Vorstand nach Ziff. 6 dem nicht widerspricht.

§ 6 Rechte der Mitglieder und deren Recht auf Datenschutz

- 1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Betriebsordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
- 2) Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.
- 3) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder das aktive, und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht.
- 4) Gesetzliche Vertreter jugendlicher Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn sie nicht selbst Vereinsmitglied sind.
- 5) Der Verein verpflichtet sich, nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetz, die persönlichen Daten der Mitglieder nur für vereinsinterne Zwecke zu verwenden. Dazu gehört auch der Datenaustausch mit den angeschlossenen Sportverbänden und Versicherungen.
- 6) Fotos bzw. namentliche Nennung von Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen, sowie Teilnehmer- und Ergebnislisten, Ehrungen und Jubiläen dürfen auf der Homepage der TSG 1890 Köppern e. V. und in Aushängen erscheinen und an Zeitungen weiter gegeben werden. Jedes Mitglied (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) hat das Recht, die Veröffentlichung generell zu verbieten, indem er rechtzeitig eine entsprechende schriftliche Erklärung abgibt.
- 7) Die gespeicherten Daten des Mitglieds können auf dessen Wunsch von ihm eingesehen und bei berechtigten Beanstandungen geändert werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein genutzten, vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln und für schuldhaft verursachte Schäden aufzukommen.
- 4) Die Mitglieder haben den Anordnungen der Übungsleiter und Spielführer in den Sportabteilungen Folge zu leisten.

§ 8 Beiträge

- 1) Die Höhe der monatlichen Beiträge, einschl. der Versicherungsprämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung, § 10 der Satzung, wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Sie treten in ihrer jeweiligen Höhe rückwirkend mit Beginn des laufenden Geschäftsjahres in Kraft.
Die Beiträge sind vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen. Änderungen werden den Beitragszahlern bekanntgemacht.
- 2) Sämtliche Beiträge und Gebühren sind **Bringschulden**.
- 3) Der Verein kann zusätzlich zu seinem laufenden Übungsstundenprogramm zeitlich begrenzte Kurse für bestimmte Sportarten (z.B. Trendsportarten) einrichten. An diesen Kursen können außer Vereinsmitglieder auch Nichtmitglieder - nach Anmeldung - teilnehmen. Für diese Kurse werden gesondert Beiträge erhoben.
- 4) Die Höhe der Beiträge gliedert sich wie folgt:
 - a) Erwachsene (über 18 Jahre) 100%
 - b) Erwachsene über 18 Jahre in der Berufsausbildung (Schüler, Studenten, Auszubildende) zahlen etwa 75% des Erwachsenenbeitrages
 - c) Jugendliche und Kinder bis 18 Jahren zahlen etwa 75 % des Erwachsenenbeitrages
 - d) Familien (mit Kindern, die nicht unter Gruppe a + b fallen) zahlen etwa 200%
Als Familien gelten eingetragene Lebensgemeinschaften mit ihren Kindern. Alleinerziehende mit ihren Kindern zahlen auf Wunsch ebenfalls Familienbeitrag.
 - e) passive Mitglieder zahlen etwa 50 % des Erwachsenenbeitrages
- 5) Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen und Übungsgruppen setzt der Vorstand in Übereinstimmung mit dem Abteilungsleiter fest. Zusatzbeiträge sind von den betroffenen Abteilungsmitgliedern, neben den monatlichen Vereinsbeiträgen, zu entrichten.

- 6) Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, und in Ausnahmefällen auf Antrag, auch monatlich gezahlt werden.
- 7) Die Beitragspflicht – auch für Zusatzbeiträge – bleibt auch nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.
- 8) In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag an den Vorstand die Zahlung gestundet oder teilweise erlassen werden.
- 9) Beitragsrückstände werden nach Mahnung auf Kosten des Mitgliedes, gegebenenfalls auf dem Rechtsweg, eingezogen.
- 10) Bei einem Beitragsrückstand von 12 Monaten wird nach mehrmaliger Mahnung die Mitgliedschaft durch den Vorstand fristlos gekündigt. Beitragsschulden sind auch nach der Kündigung oder dem Austritt nachzuzahlen.

§ 9 Gebühren.

- 1) Die Aufnahmegebühren sollen einen Monatsbeitrag nicht überschreiten.
- 2) Mahngebühren legt der Vorstand fest.
- 3) Gebühren für Kurse legt der Vorstand vor dessen Einrichtung fest.

§ 10 Versicherungsschutz (Haftung)

- 1) Alle Mitglieder und Kursteilnehmer sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e. V. subsidiär versichert. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem zwischen LsbH und dem Versicherungsträger geschlossenen Vertrag in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen oder den Übungsstätten besteht nicht.
- 3) Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen 6 Wochen abgeholt werden.
- 4) Für Wegeunfälle besteht Versicherungsschutz im Rahmen des zwischen dem Landessportbund und dem Versicherungsträger abgeschlossenen Vertrages.
- 5) Eine Haftung der Übungsleiter über die Versicherungsleistung hinaus besteht nicht.
- 6) Schadensfälle sind dem Vorstand unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtführenden zu melden. Bei Unfällen ist eine, wenn möglich durch Zeugen belegte, Darstellung des Unfalles beizufügen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich, spätestens 6 Wochen vor dem Halbjahresende erfolgen.

- 3) Der Ausschluss erfolgt, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen den Ausschlussbescheid, der durch Einschreiben zuzustellen ist, kann innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung, schriftlich Beschwerde an das Schiedsgericht eingelegt werden. Ein rechtsgültig gewordener Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Ist Beschwerde eingelegt, so ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.

II. Teil: Organisation des Vereins

§ 12 Vermögen

- 1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, den Bankguthaben und sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten besteht.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgericht

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Friedrichsdorf, Rundschreiben und Aushängen, mindestens 14 Tage vorher, mit der Tagesordnung bekannt gemacht.
- 2) Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, die sich in die Gästeliste eingetragen haben. Rede- und Stimmrecht haben sie nicht.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn diese
 - durch Beschluss des Vorstandes
 - durch die Rechnungsprüfer
 - von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt wird.
- 4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beinhaltet mindestens:
 - die Jahresberichte des 1. Vorsitzenden
 - des Schatzmeisters
 - den Bericht der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
 - die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sofern im betreffenden Jahr turnusmäßig erforderlich
 - Entscheidung über eingereichte Anträge.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Den Antrag auf die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes stellen die Kassenprüfer.
- 7) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Er hat die Aufgabe, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
- 8) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausnahme hiervon sind Beschlüsse, die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist wie folgt zu verfahren:
 - a) nach Aussprache unmittelbarer, erneuter Wahlvorgang,
 - b) nach nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Beschluss bzw. Antrag als abgelehnt.
- 9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- 10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch geheime Wahl. Sie können auch durch Handzeichen erfolgen, wenn dies ohne Gegenstimmen beschlossen wird.
- 11) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss.
- 13) Über alle Mitgliederversammlungen ist ausnahmslos Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- 14) Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind zu veröffentlichen.

§ 15 Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - dem/der 1. Schatzmeister/in

1a) der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- dem/ der 2. Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem /der Jugendwart/in
- den Abteilungsleitern/innen
- den evtl. einberufenen Beisitzern/innen

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen und der optimalen Erfüllung des Vereinszweckes.
- 3) Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann der Vorstand zur Sicherung eines geordneten Geschäftsablaufes hauptberufliche Mitarbeiter einstellen und entlassen.
- 4) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB. 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam nach außen hin.
- 5) Der Vorstand ist zur unparteiischen, gewissenhaften und satzungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Dazu gehört auch, dass über geheim zuhaltende Dinge Stillschweigen gegenüber jedermann gewahrt wird.
- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7) Zur Lösung besonderer Probleme kann der Vorstand Sonderausschüsse und Beisitzer berufen. Für die Mitglieder dieser Ausschüsse ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht unbedingt notwendig. Diese Ausschüsse können im Bedarfsfall bei den Beratungen und Beschlüssen sachbezogen mitwirken.
- 8) Alle Sitzungen werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 9) Der Vorstand kann auch andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 16 Wahlen für den Vorstand.

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis sich ein neuer Vorstand gebildet hat.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und in geheimer Abstimmung gewählt. Ist jedoch nur ein Vorschlag vorhanden, kann die Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
- 3) Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung und der Kassenführung rechnerisch prüfen. Hierzu gehören das Prüfen der Buchhaltung und der Belege.
- 3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von den Kassenprüfern zu unterschreiben.
- 4) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und, falls notwendig, sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
- 5) Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb einer angemessenen Zeit während und nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.
- 6) Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Kassenprüfungen vorgenommen werden.

§ 18 Abteilungen

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen; der Vorstand bestimmt deren Aufgaben.
- 2) Die Abteilungen leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbständig. Sie müssen einen Abteilungsleiter und sollen einen Jugendleiter haben. Diese werden von den Abteilungen gewählt. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Vorstand berufen.
- 3) Die Aktiven aller Abteilungen sind gehalten, die Gesamtinteressen des Vereins zu respektieren.
- 4) Die Abteilungen dürfen weder eigene Kassen führen, noch über eigenes Vermögen verfügen.
- 5) Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 19 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht wird durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Bedarf berufen.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die aus drei verschiedenen Abteilungen kommen sollen, die nicht an der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit beteiligt sind. Die Schiedsrichter wählen sich ihren Obmann selbst.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse.

- 4) Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einer anderen Organisation kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlungen, die durch einen Zeitraum von 14 Tagen getrennt sein müssen, beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Friedrichsdorf als juristische Person des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige und sportliche Zwecke.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form wurde am 20.04.2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg in Kraft.

Der Vorstand der Turn- und Sportgemeinde 1890 Köppern schlug der Jahresmitgliederversammlung eine Änderung des § 15, Pkt. 1 und 1a mit einem Zusatz vor. Die Jahresmitgliederversammlung beschloss am 23.04.2015 die Änderung bzw. der Zusatz zum § 15, Pkt. 1 und 1a.

Alle bisherigen Satzungen der Turn- und Sportgemeinde verlieren ihre Gültigkeit.

David Faulstich
1. Vorsitzender

Joachim Pewe
2. Vorsitzender

Wichtige Informationen der



Turn- und Sportgemeinde 1890 Köppern e.V.

Unsere Postadresse ist:

**TSG 1890 Köppern e.V.
Postfach 1
61371 Friedrichsdorf**

Das aktuelle Sportangebot sowie die Ansprechpartner im Verein sind in unseren Schaukästen zu ersehen. Diese finden Sie in Köppern
an der

Fritz-Beltz-Halle
Am Farnbach 9

und am

Forum Friedrichsdorf
Dreieichstrasse 22

Außerdem kann alles Interessante über das Vereinsleben von unserer Homepage im Internet abgerufen werden:

www.TSG-Koeppern.de

Die Emailadresse der Geschäftsstelle ist:
geschaefsstelle@tsg-koeppern.de